

Minderheiten – Brücke oder Bedrohung?

Von Reinhard Reimann

Anlässlich der Feiern zum 600-jährigen Bestehen der deutschen Sprachinsel Gottschee (Kočevsko) südöstlich von Laibach (Ljubljana) am 3. August 1930 betonte einer der Redner, der aus Belgrad (Beograd) stammende Historiker Vladimir Čorović, die Bedeutung der Minderheiten als Brücken zwischen den Staaten.¹ Er verkannte damit völlig die tatsächliche Lage der Deutschen in Jugoslawien wie auch der Slowenen und Kroaten in Österreich – und in anderen europäischen Staaten war die Situation, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht anders. Der Werdegang der sprachlichen Minderheiten in Slowenien und Österreich soll im Mittelpunkt der folgenden Ausführungen stehen, ein paar vergleichende Hinweise auf andere Staaten Europas sollen das Bild ergänzen.

1. Negative Reziprozität in der Zwischenkriegszeit

„Mit Sorge bemerken wir Slowenen in letzter Zeit, wie herausfordernd die Deutschen wieder die Macht zu erlangen versuchen, die sie beim Umsturz verloren haben. [...] Wir kennen die Deutschen und wissen, wohin all ihre unterirdische Arbeit hinzielt. Die ganze Situation an der Grenze wollen sie in ihre Gewalt bekommen, um alle unsere nationalen Erwerbungen zu stürzen, um sie unbeirrt den Brüdern jenseits der Grenze in die Hand zu spielen, um unsere Bauern auszusaugen, unseren Handel, unser Gewerbe zu vernichten, unsere Sprache zu vertilgen! Wir haben in der Zeit ihrer Schreckensherrschaft in Österreich zuviel ausgestanden, als daß wir auch nur den allergeringsten deutschen Einfluß auf die Entwicklung unseres Nationalstaates und unserer Grenzverhältnisse zulassen könnten! [...] Wir Slowenen aber, als vorherrschende Nation, sollen unseren einstigen Unterdrückern gestatten, daß sie uns das Heiligste anspeien? Wir haben genügend Kultur bewiesen, als wir ihnen eine ungestörte kulturelle Entwicklung bewilligten. Mehr aber geben wir ihnen nicht!“²

Mit diesen Worten begründete ein *Aktionsausschuss der politischen Parteien sowie nationaler und kultureller Vereinigungen in Marburg* (Maribor) am 23. Dezember 1923 seine Ablehnung wirtschaftlicher und politischer Zugeständnisse an die in Slowenien lebende deutsche Minderheit. Jenseits der jugoslawisch-österreichischen Grenze wurden zwei Jahre später seitens der Kärntner Landesregierung ähnliche Befürchtungen hinsichtlich der im Lande lebenden slowenischen Minderheit

¹ Vgl. Arnold SUPPAN, *Jugoslawien und Österreich 1918–1938. Bilaterale Außenpolitik im europäischen Umfeld*. Wien/München 1996, 965.

² Zit. nach SUPPAN (wie Anm. 1), 659.

geäußert und somit die Schaffung einer Kulturautonomie für die Kärntner Slowenen abgelehnt:

„Eigene slowenische Regierungsabteilungen würden die Schaffung eines besonderen slowenischen, möglichst weitreichenden Landesteiles voraussetzen; es wäre damit der Anreiz gegeben, das Ergebnis der durch die Entente durchgeführten Volksabstimmung zunichte zu machen, und es wäre bei einigermaßen gutem Willen, der ja vorhanden zu sein scheint, bald ein Anlaß gefunden, um mittels eines bewaffneten Einfalles, vielleicht vorerst von Freischaren, diesen bereits administrativ abgetrennten Teil von Kärnten vollständig loszureißen, und das ist doch schließlich der Endzweck, den die Führer dieser Bewegung in Laibach unverrückbar im Auge behalten.“³

Die beiden Zitate sind signifikante, wenn auch in ihrer Wortwahl überzeichnete Beispiele dafür, dass in den 1920er Jahren die Kärntner Politik ihre im Land lebende slowenische Minderheit ebenso als Bedrohung der staatlichen Integrität empfand wie die slowenische Politik die deutsche Minderheit ihres Landes. Auf der Ebene des österreichischen bzw. jugoslawischen Gesamtstaates war dieses Bedrohungsbild weniger stark ausgeprägt, aber eben doch vorhanden.

Nach dem Ersten Weltkrieg gab es im Zuge der Pariser Friedenskonferenz die ersten Ansätze, die Frage nationaler Minderheiten auf überstaatlicher Ebene in größerem Rahmen zu lösen. Der Kriegsverlierer Österreich musste – wie auch Ungarn – in seinem Friedensvertrag Bestimmungen zum Schutz der nationalen Minderheiten im Land akzeptieren.⁴ Zudem schlossen die alliierten Hauptmächte mit einer Reihe weiterer Staaten (darunter das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen, kurz Königreich SHS) Verträge ab, welche die Einhaltung eines Minderheitenschutzes in diesen Ländern garantieren sollten. Zum Modell aller dieser Minderheitenschutzbestimmungen wurde der Vertrag, welchen die Großmächte mit Polen abschlossen; die einzelnen Verträge weichen in ihrem Wortlaut nur minimal voneinander ab. Der Minderheitenvertrag mit dem Königreich SHS sah folgende wesentliche Bestimmungen vor:⁵

In Artikel 1 verpflichtete sich der SHS-Staat, die in den Artikeln 2 bis 8 enthaltenen Bestimmungen als Grundgesetze anzuerkennen, das heißt, daß innerstaatliche Gesetze, Verordnungen und Handlungen zu ihnen nicht in Widerspruch stehen durften. Artikel 2 verpflichtete den Staat, allen seinen Einwohnern ohne Unterschied der Geburt, der Staatsangehörigkeit, der Sprache, des Volkstums und der Religion umfassenden Schutz des Lebens und der Freiheit zu gewähren. Alle Einwohner hatten das Recht auf freie Religionsausübung und Äußerung ihrer Weltanschauung, sofern diese nicht mit der öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten unvereinbar waren. Die Artikel 3 bis 6 behandelten die Bedingungen für den Erwerb der jugoslawischen Staatsbürgerschaft und das Recht auf Option für die Staatsbürgerschaft eines anderen Staates (mit der gleichzeitigen Verpflichtung, in diesen zu übersiedeln).

Der Artikel 7 des Minderheitenvertrages legte fest, daß sämtliche Staatsangehörigen des König-

reiches SHS vor dem Gesetz gleich sind und ohne Unterschied des Stammes, der Sprache oder Religion die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte genießen (Absatz 1). Die eigene Religion, Glauben und Bekenntnis durften keinem Staatsbürger im Genuß der staatsbürgerlichen und politischen Rechte schaden, insbesondere bei der Zulassung zu öffentlichen Ämtern, Tätigkeiten und Ehrenstellungen oder bei der Ausübung der verschiedenen Berufe und Gewerbe (Absatz 2). Der Absatz 3 des Artikels 7 des Minderheitenvertrages garantierte den freien Gebrauch jeder Sprache im Privat- und Geschäftsleben. Jeder jugoslawische Staatsbürger durfte in privaten und geschäftlichen Angelegenheiten, ebenso im Bereich der Religion, der Presse, Veröffentlichungen jeder Art und auf Versammlungen jegliche Sprache verwenden. Absatz 4 räumte den Minderheitenangehörigen das Recht zum Gebrauch ihrer Muttersprache vor Gericht ein: „Trotz der Festlegung einer Amtssprache durch die Regierung der Serben, Kroaten und Slowenen werden den serbisch-kroatisch-slowenischen Staatsangehörigen anderer Sprachen als der amtlichen angemessene Erleichterungen gewährt, daß sie ihre Sprache vor den Gerichten im mündlichen und schriftlichen Verkehr verwenden können.“ Artikel 8 des Minderheitenvertrages garantierte den ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten die gleiche Behandlung und Sicherheit wie den übrigen jugoslawischen Staatsbürgern. Die Minderheitenangehörigen hatten „die gleichen Rechte wie andere, auf eigene Kosten wohlthätige, religiöse und soziale Einrichtungen, Schulen und andere Erziehungsanstalten zu errichten, zu verwalten und zu beaufsichtigen, mit dem Recht, in diesen ihre eigene Sprache frei zu gebrauchen und ihre Religion frei auszuüben“.

Im Artikel 9, Absatz 1, wurde der Staat verpflichtet, für Grundschulunterricht in den Minderheitensprachen zu sorgen: „Bezüglich des öffentlichen Unterrichtes gewährt die Regierung der Serben, Kroaten und Slowenen in Städten und Bezirken, in denen ein beträchtlicher Anteil serbisch-kroatisch-slowenischer Staatsangehöriger anderer Sprache als der Amtssprache wohnt, angemessene Erleichterungen, daß den Kindern dieser serbisch-kroatisch-slowenischen Staatsbürger der Unterricht an den Grundschulen in ihrer eigenen Sprache garantiert wird. Diese Bestimmung hindert die Regierung der Serben, Kroaten und Slowenen nicht, in den erwähnten Schulen den Unterricht der Amtssprache als verpflichtend einzuführen.“ Absatz 2 des Artikels 9 bestimmte, daß in jenen Städten und Bezirken, in denen ein beträchtlicher Anteil der Bevölkerung einer ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheit angehört, diesen Minderheiten ein gerechter Anteil an der Verwendung der Beträge sichergestellt wird, die nach den staatlichen, kommunalen oder anderen Budgets aus öffentlichen Fonds für Zwecke der Erziehung, Religion oder Wohltätigkeit ausgeschüttet werden. Der Artikel 9 war allerdings nur auf diejenigen Gebiete anzuwenden, die Serbien oder dem Königreich SHS nach dem 1. Jänner 1913 abgetreten worden waren (damit waren etwa die Albaner und die Timok-Rumänen in Kernserbien nicht geschützt).⁶

Artikel 10 des Minderheitenvertrages behandelte Sonderrechte der Moslems. Im Artikel 11 verpflichtete sich das Königreich SHS, die Bestimmungen über die ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten als internationale Verbindlichkeiten zu behandeln und stimmte zu, daß diese unter Garantie des Völkerbundes gestellt werden. Die Bestimmungen durften nur mit Zustimmung der Mehrheit des Völkerbundes geändert werden. Jedes Mitglied des Völkerbundes durfte den Rat auf Verstöße gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag hinweisen; der Rat hatte das Recht, Maßnahmen zu ergreifen und Anweisungen zu erteilen, die im konkreten Fall als angemessen und nützlich erschienen.

Alle in Paris geschlossenen Minderheitenschutzverträge wurden unter die Garantie des *Völkerbundes* gestellt. Dennoch kam es in der Durchführung in allen betroffenen Staaten zu erheblichen Mängeln, wofür nicht zuletzt Schwächen im System an sich verantwortlich waren: Die Großmächte brauchten sich an keinerlei Minderheitenschutzbestimmungen zu halten, wodurch eine Zwei-Klassen-Gesellschaft im eu-

³ Zit. nach SUPPAN (wie Anm. 1), 858.

⁴ Der Staatsvertrag von Saint-Germain samt Begleitnote und einem alphabetischen Nachschlageverzeichnis. Wien 1919 (Art. 62 bis 69).

⁵ Uradni list Pokrajinske uprave za Slovenijo [Amtsblatt der Regionalverwaltung für Slowenien] 118/1921; deutsche Übersetzung bei Miodrag CVETKOVITSCH, Der Schutz nationaler Minderheiten in Jugoslawien. Heidelberg 1939, 60–63.

⁶ Vgl. Ernst (Ernö) FLACHBARTH, System des internationalen Minderheitenrechtes. Budapest 1937, 261.

ropäischen Staatensystem entstand. So genossen beispielsweise wenige tausend Italiener in Dalmatien den Schutz durch den mit dem Königreich SHS geschlossenen Vertrag, während die rund eine halbe Million Menschen zählende südslawische (slowenisch-kroatisch-serbische) Minderheit in Julisch-Venetien ebensowenig geschützt war wie die Deutsch-Südtiroler; die von Italien und Jugoslawien 1924 und 1925 unterschriebenen bilateralen Abkommen enthielten Schutzbestimmungen bloß für die Südslawen in Fiume (Rijeka) und für die serbisch-orthodoxen Kirchengemeinden in Zara (Zadar), Fiume, Peroi (Peroj) bei Pola (Pula) und Triest (Trieste).⁷ Etliche Staaten hatten weitreichende Zwangsmaßnahmen gegenüber ihren Minderheiten gesetzt, bevor die Minderheitenschutzbestimmungen überhaupt in Kraft traten (beispielsweise der SHS-Staat gegenüber den Deutschen in Slowenien); ganz allgemein genoss der Minderheitenschutz in keinem Staat hohes Ansehen, und die von den in Paris geschlossenen Verträgen betroffenen Staaten hatten sich, so gut und so lange sie konnten, gegen die Übernahme derartiger Verpflichtungen gewehrt (dazu gehörten auch Österreich und Jugoslawien).⁸ Einen bedeutenden Schwachpunkt aus heutiger Sicht stellte die Tatsache dar, dass die Minderheitenschutzverträge Individualrechte, aber keine Kollektivrechte schützten. Schließlich war das Ziel der Minderheitenschutzbestimmungen aus Sicht der Großmächte nicht die Erhaltung der Minderheiten als solche, sondern die Erleichterung der Integration der Minderheitenangehörigen in das jeweilige Staatswesen. Dadurch sollten Nationalitätenkonflikte verhindert werden. Der britische Außenminister Sir Austin Chamberlain drückte diese Ansicht 1925 noch drastischer aus: Zweck der Minderheitenverträge sei „to secure for the minorities that measure of protection and justice which would gradually prepare them to be merged in the national community to which they belonged“ („den Minderheiten jenes Maß an Schutz und Rechtsstellung zu gewährleisten, welches sie schrittweise dazu bringen würde, in der nationalen Gemeinschaft, in welcher sie leben, aufzugehen“).⁹ Das bedeutete aus der Perspektive des Foreign Office die Integration in die Staatsnation, die Minderheiten selbst fassten es allerdings als Aufforderung zur Assimilation auf!

Die durch die Pariser Vororte- und Minderheitenverträge eingeführten Bestimmungen brachten schließlich weder den Slowenen und Kroaten in Österreich noch den Deutschen in Jugoslawien viel an Hilfestellung, wie Arnold Suppan treffend resümiert: „Die Minderheitenschutzartikel wurden im Privatschulwesen nur zum Teil (im Burgenland und in der Vojvodina) verwirklicht, im staatlichen Schulwesen restriktiv gehandhabt (utraquistische Schulen in Kärnten, deutsche Parallelklassen an jugoslawischen Staatsschulen), hinsichtlich des Vereinswesens vor allem in Jugoslawien wiederholt verletzt, bei der Zulassung zu öffentlichen Ämtern in beiden Staaten kaum beachtet (am ehesten noch im Burgenland), im freien Gebrauch der Minderheitensprache vor allem in Slowenien und Kärnten immer wieder kleinlichen

Schikanen ausgesetzt, in der Verwendung der Minderheitensprachen vor Gericht kaum berücksichtigt und hinsichtlich der angemessenen Beteiligung der Minderheiten an öffentlichen Budgets erst gar nicht näher erörtert.“¹⁰

Als Brücke zu anderen Staaten wurden die Minderheiten im eigenen Land weder von Österreich noch von Jugoslawien betrachtet (und auch nicht von Italien und Ungarn). Hingegen gab es mehrere Versuche von Minderheitenorganisationen selbst, eine derartige Brücke zu bauen oder zumindest bauen zu helfen: Den Sloweniendeutschen gelang es 1922, von den Behörden in Marburg die Genehmigung zur Gründung einer Vereinigung zu erreichen, deren Satzungen wörtlich mit den Statuten eines bereits in Klagenfurt zugelassenen Vereines der Kärntner Slowenen übereinstimmten. Auf diese Weise konnten zwei als zentrale Organisationen der jeweiligen Minderheit verstandene Vereinigungen ihre Tätigkeit aufnehmen, nämlich der *Politische und wirtschaftliche Verein für die Slowenen in Kärnten* und der *Politische und wirtschaftliche Verein der Deutschen Sloweniens*. Im Jänner 1926 ersuchte letzterer die Kärntner Landesregierung, den Kärntner Slowenen die kulturelle Autonomie zu gewähren, um die Lage der Deutschen in Slowenien im Sinne positiver Reziprozität zu verbessern:

„Immer wieder werden die Bitten der Deutschen in Slowenien um staatsbürgerliche Gleichberechtigung unter Hinweis auf die Lage der Kärntner Slowenen überhört und zurückgewiesen. Als die Vertreter der Deutschen Sloweniens kürzlich beim Unterrichtsminister des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen vorsprachen und um Gewährung der im Minderheitenschutzverträge von St. Germain-en-Laye, Vertragsartikel 8, vertraglich zugesicherten Schulrechte baten, verwies der Herr Unterrichtsminister auf die Schulverhältnisse der slowenischen Minderheit in Kärnten. [...] Geben Sie der slowenischen Minderheit in Kärnten im Sinne der Genfer Resolutionen [des Völkerbundes] die uneingeschränkte Möglichkeit der nationalkulturellen Selbstbestimmung! Gewähren Sie der slowenischen Minderheit in Kärnten die Schulautonomie, die volle Kulturautonomie!“¹¹

Die 1925 begonnenen Verhandlungen um eine Kulturautonomie für die Kärntner Slowenen scheiterten schließlich 1929 an der Schulfrage, weil sich die Parteien der Deutschkärntner Mehrheit im Landtag nicht dazu durchringen konnten, das Schulwesen im gemischtsprachigen Südkärnten einem eigenen, der slowenischen Minderheit angehörenden und innerhalb des Landesschulrates für Kärnten tätigen Landeschulinspektor zu unterstellen.¹² In Slowenien wurden Autonomiemodelle für die dort lebenden Deutschen zu dieser Zeit nicht einmal ins Auge gefasst. Im November 1936 einigten sich Vertreter der Gottscheer und der Kärntner Slowenen, ihrer jeweiligen Regierung ähnlich lautende Memoranden zur Verbesserung ihrer Lage vorzulegen. Offizielle Reaktionen blieben jedoch auf beiden Seiten aus.¹³ Damit war die letzte größer angelegte Initiative gescheitert, die Lage der deutschen Minderheit in Slowenien und der Kärntner Slowenen auf der Grundlage der Reziprozität zu verbessern.

¹⁰ Ebd. 818.

¹¹ Deutsches Volksblatt (Neusatz/Novi Sad), 17.1.1926.

¹² Vgl. SUPPAN (wie Anm. 1), 866.

¹³ Vgl. Janez CVIRN, *Nemci na Slovenskem (1848–1941)* [Die Deutschen in Slowenien (1918–1941)]. In: Dušan NEČAK (Hg.), „Nemci“ na Slovenskem 1941–1955 [Die „Deutschen“ in Slowenien 1941–1955]. Ljubljana 1998, 53–98, hier 93–95.

⁷ Vgl. SUPPAN (wie Anm. 1), 779, Anm. 234.

⁸ Vgl. Reinhard REIMANN, „daß mit den deutschtümelnden Hetzern endlich einmal abgerechnet wird“. Die Deutsch-Untersteirer als Minderheit 1918–1921. Phil. Dipl.-Arb., Graz 2000.

⁹ Zit. nach SUPPAN (wie Anm. 1), 813.

Im Gegenteil, seit Mitte der zwanziger Jahre wurden die Minderheiten auf beiden Seiten immer stärker als Mittel einer Iredenta betrachtet, und zwar zunächst weniger von offiziell staatlicher Seite, sondern seitens einflussreicher privater Vereinigungen, wie der *Südmark* in Österreich und der *Orjuna* (*Organizacija jugoslovanskih nacionalistov*) in Jugoslawien. Die deutschen Ansprüche fußten auf pseudowissenschaftlichen Abhandlungen und Landkarten, die einen Großteil Sloweniens als „deutschen Volksboden“ oder „deutschen Kulturboden“ betrachteten. Vor allem die ein slawisches oder „halbslawisches“ Idiom sprechende Bevölkerung zwischen Mur und Drau hätte sich in einer jahrhundertelangen „Schicksalsgemeinschaft“ mit den Deutschen zu „Windischen“ entwickelt. Radikale Elemente träumten auch nach wie vor von der Rolle der deutschen Sprachinseln als deutscher „Brücke zur Adria“. Auf der anderen Seite weigerten sich nationalistische Kreise in Slowenien beharrlich, den Ausgang der Kärntner Volksabstimmung vom 10. Oktober 1920 zu akzeptieren, und betonten die Notwendigkeit, dem jugoslawischen Staatsverband die auf dem Zollfeld nördlich von Klagenfurt lokalisierte „Wiege des Slowenentums“ einzuverleiben. Nach 1933 orientierte sich die deutsche Minderheit in Jugoslawien zunehmend am nationalsozialistischen „Dritten Reich“, die Kärntner Slowenen wurden jugoslawischerseits als „Tauschobjekt“ im Fall eines Anschlusses Österreichs an das Deutsche Reich in Erwägung gezogen: Sollte es zum „Anschluss“ kommen, sei die Kärntner Volksabstimmung hinfällig, und Südkärnten müsse Bestandteil Jugoslawiens werden.¹⁴

2. Genozidpolitik im Zweiten Weltkrieg und in der unmittelbaren Nachkriegszeit

Während des Zweiten Weltkrieges und in den unmittelbar darauf folgenden Jahren wurde die Instrumentalisierung der Deutschen Jugoslawiens sowie der Slowenen in Kärnten und der Steiermark „perfektioniert“. Nach der Zerschlagung Jugoslawiens durch die Mittelmächte im April 1941 wurden die 1919 von Österreich an den SHS-Staat abgetretenen Teile Kärntens sowie vier Gemeinden des Übermurgebietes dem Deutschen Reich eingegliedert, die slowenische Untersteiermark, Oberkrain und ein kleiner Teil Unterkrains dem Reich angegliedert (durch das Völkerrecht waren derartige einseitige Maßnahmen einer Besatzungsmacht freilich nicht gedeckt). Die deutsche Bevölkerung dieser Gebiete sollte nach dem Wunsch der NS-Machthaber als Grundstock der geplanten Germanisierung der Landstriche dienen. Darüber hinaus wurde die deutsche Bevölkerung Laibachs und der Gottschee (beide Gebiete waren 1941 von Italien annektiert worden) nach einem Abkommen Hitlers mit Mussolini vor die gleiche „Option“ gestellt wie die Südtiroler und die Kanaltaler. Im Winter 1941/42 optierte, unter dem Anschein der Freiwilligkeit einer „Heimkehr“ ins

Reich, tatsächlich aber unter großem politischen Druck und der Androhung der Deportation nach Süditalien oder Abessinien, der Großteil der Gottscheer und Laibacher Deutschen für die Umsiedlung. Die Gottscheer sollten in der südöstlichsten Ecke des neuen Reiches, in einem schmalen Streifen um die Stadt Rann (Brežice) als deutsche „Wehr- und Grenzbauern“ eine neue Heimat finden. Die in diesem Gebiet lebenden Slowenen wurden entweder ins „Altreich“ umgesiedelt, wo sie ihr Dasein in Lagern fristen mussten, oder nach Serbien abgeschoben. Seit 1941 wurden die Slowenen nicht nur im „Ranner Dreieck“, sondern auch in den übrigen vom Deutschen Reich beherrschten Teilen Sloweniens sowie in Kärnten zum Objekt der nationalsozialistischen Volkstumspolitik. Mittelfristiges Ziel war die Auslöschung der Slowenen nicht durch physische Vernichtung, sondern durch Deportation ihrer gesellschaftlichen Eliten und anschließende Eindeutschung der übrigen Bevölkerung, sodass die slowenische Sprache und Kultur nach spätestens zwei Generationen völlig durch die deutsche verdrängt worden wäre, was einem Völkermord gleichkommt.¹⁵ Das faschistische Italien und Ungarn enthielten sich derart drastischer Maßnahmen, drängten aber gleichfalls die slowenische Sprache und Kultur aus dem öffentlichen Leben zurück.

Von der Rolle einer Minderheit als Brücke oder Bedrohung konnte unter derartigen politischen Verhältnissen selbstverständlich keine Rede mehr sein, denn die Minderheiten sollten über kurz oder lang überhaupt verschwinden. Das gleiche gilt für die jugoslawische Situation in den ersten Nachkriegsjahren: Nachdem sich das Kriegsglück gewendet hatte, wurde die deutsche Minderheit in Jugoslawien (unter dem Vorwurf kollektiver „Kollaboration“ mit dem NS-Regime) zwischen 1945 und 1948 zum allergrößten Teil vertrieben oder umgebracht, sofern ihre Angehörigen nicht zuvor geflüchtet waren. Die österreichischen Slowenen wurden zu dieser Zeit zum Spielball jugoslawischer Gebietsansprüche an Österreich. Das als sozialistischer Bundesstaat neu errichtete Jugoslawien verlangte den Anschluss des gesamten zweisprachigen Gebietes Südkärntens und kleinerer Landstriche in der Steiermark; erst als nach dem Bruch Titos mit Stalin 1948 auch die Sowjetunion die jugoslawischen Territorialforderungen nicht mehr unterstützte, setzte sich Jugoslawien dafür ein, Minderheitenrechte für die Slowenen und Kroaten in einem mit Österreich zu schließenden Staatsvertrag zu verankern.

3. Bemühungen um Minderheitenschutz in der Nachkriegszeit

Ein direkter Vergleich zwischen den Slowenen in Österreich und den Deutschen in Slowenien erübrigt sich für die Nachkriegszeit, weil in Slowenien nur noch Reste einer deutschen Minderheit existierten und diese keinerlei Möglichkeit hatten, sich zu artikulieren (auch sämtliche jugoslawische Verfassungen von 1946 bis 1974, welche – zumindest auf dem Papier – ein großzügiges Minderheitenrecht für zehn

¹⁴ Vgl. Reinhard REIMANN, „Für echte Deutsche gibt es bei uns genügend Rechte“. Die Slowenen und ihre deutsche Minderheit 1918–1941. In: Harald HEPPNER (Hg.), Slowenen und Deutsche im gemeinsamen Raum. Neue Forschungen zu einem komplexen Thema. München 2002 (= Buchreihe der Südostdeutschen Historischen Kommission, Bd. 38), 126–151, hier 148.

¹⁵ Vgl. Stefan KARNER, Die deutschsprachige Volksgruppe in Slowenien. Aspekte ihrer Entwicklung 1939–1997. Klagenfurt/Laibach/Wien 1998, 69–116.

„Nationalitäten“ und zwei „ethnische Gruppen“ etablierten, nannten die Deutschen nicht).¹⁶

Nachdem während der Besatzungszeit provisorische Regelungen zu Gunsten der slowenischen Minderheit in Kärnten erlassen worden waren (beispielhaft sei die Verordnung aus dem Jahr 1945 über den obligatorischen zweisprachigen Volksschulunterricht im gemischtsprachigen Gebiet genannt), setzte der *Österreichische Staatsvertrag vom 15. Mai 1955* mit seinem Artikel 7 in der österreichischen Minderheitenpolitik gegenüber Slowenen und Kroaten neue Maßstäbe (er nennt ausdrücklich auch Slowenen im Bundesland Steiermark). Neben allgemein gehaltenen Verfügungen, welche den Slowenen und Kroaten die rechtliche Gleichstellung mit den Angehörigen des Mehrheitsvolkes garantieren und die Tätigkeit von Organisationen verbieten, welche den Minderheiten ihre Rechte zu nehmen beabsichtigen, enthält der Artikel 7 in den Absätzen 2 und 3 maßgebliche Bestimmungen für Schule und öffentliches Leben:

„2. Die [österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark] haben Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer oder kroatischer Sprache und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen; in diesem Zusammenhang werden Schullehrpläne überprüft und eine Abteilung der Schulaufsichtsbehörde wird für slowenische und kroatische Schulen errichtet werden.

3. In den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung wird die slowenische oder kroatische Sprache zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen. In solchen Bezirken werden die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur sowohl in slowenischer oder kroatischer Sprache wie in Deutsch verfaßt.“¹⁷

Mit dem *Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten* und dem *Kärntner Gerichtssprachengesetz* (beide aus dem Jahr 1959) wurden Bestimmungen des Staatsvertrages in Ausführungsgesetzen verwirklicht (aus der Sicht der Slowenen allerdings mangelhaft). Die Auseinandersetzungen um die Einführung des Slowenischen als zweite Amtssprache und das Aufstellen zweisprachiger topographischer Schilder in den späten sechziger und vor allem den siebziger Jahren machte jedoch deutlich, dass die slowenische Minderheit für viele Deutschkärntner nach wie vor ein Bedrohungsbild darstellte, wofür nicht zuletzt die von Jugoslawien nach Kriegsende erhobenen Gebietsansprüche verantwortlich waren. In publizistischen Organen wurde ebenso wie in Versammlungen der Verdacht geäußert, dass zweisprachige Ortstafeln in Südkärnten ein slowenisches Territorium konstituieren würden, welches sich in naher Zukunft von Österreich abspalten könnte, und daher die Aufstellung derartiger Tafeln verhindert werden müsse. Auf der Jahreshauptversammlung des *Kärntner Abwehrkämpfer-Bundes* am 22. April 1972 in Klagenfurt erhielt ein Zwischenrufer starken Beifall für eine deutliche Warnung: „Versuchen wir es noch einmal mit einer Unter-

schriftensammlung, und wenn auch das nichts hilft, dann: Volk steh auf – Sturm brich los!“¹⁸ Ein derartiger „Volksaufstand“ sollte im Herbst 1972 die Aufstellung zweisprachiger Tafeln tatsächlich verhindern (die gewaltsame Entfernung der Tafeln wurde schließlich unter dem Begriff „Ortstafelsturm“ bekannt). Die Kärntner slowenische Publizistik stand ihren Deutschkärntner Widersachern jedoch um nichts nach: So warf der Autor eines mit „Šalom“ gezeichneten Artikels in der Wochenzeitung *Naš tednik* Landeshauptmann Sima vor, mit seiner am 6. April 1972 in Wien getätigten Aussage, die Lösung der Ortstafelfrage sei nach der Schulfrage und der Amtssprachenregelung der letzte Schritt zur Lösung der Minderheitenproblematik in Kärnten, eine „Endlösung der Slowenenfrage“ nach dem Vorbild des „Dritten Reiches“ anzustreben.¹⁹

Langwierige Verhandlungen während der siebziger Jahre führten schließlich zum *Volksgruppengesetz* 1976, welches erstmals allen in Österreich lebenden sprachlichen Minderheiten einen gemeinsamen Rechtsstatus verlieh. Für jede einzelne Volksgruppe wurde als beratendes Organ der Bundesregierung und der in Frage kommenden Landesregierungen ein Volksgruppenbeirat eingerichtet, eine regelmäßige finanzielle Förderung der Minderheiten durch den Bund und untergeordnete Gebietskörperschaften ist vorgesehen. Über die Verwendung einer Volksgruppensprache als Amts- bzw. Gerichtssprache und die Anbringung zweisprachiger topographischer Aufschriften wurden detaillierte Bestimmungen erlassen, deren territoriale Anwendung § 2 des *Volksgruppengesetzes* der Bundesregierung zu definieren aufträgt:

„§ 2. (1) Durch Verordnungen der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates sind nach Anhörung der in Betracht kommenden Landesregierung festzulegen:

[...]

2. Die Gebietsteile, in denen wegen der verhältnismäßig beträchtlichen Zahl (ein Viertel) der dort wohnhaften Volksgruppenangehörigen topographische Bezeichnungen zweisprachig anzubringen sind.

3. Die Behörden und Dienststellen, bei denen zusätzlich zur deutschen Amtssprache die Verwendung der Sprache einer Volksgruppe zugelassen wird, wobei jedoch das Recht der Verwendung dieser Sprache auf bestimmte Personen oder Angelegenheiten beschränkt werden kann.“²⁰

Das Gesetz war von dem Bemühen getragen, einen Ausgleich zwischen den Interessen des Mehrheitsvolkes und den Minderheiten zu finden, blieb daher aber in der Verwirklichung eines modernen Minderheitenschutzes zum Teil mangelhaft. Seine Bestimmungen über die Minderheitensprache als Amtssprache und die zweisprachige Topographie wurden mittlerweile vom Verfassungsgerichtshof (durch Erkenntnisse aus den Jahren 2000 bzw. 2001) als nicht mit dem Staatsvertrag in Einklang stehend teilweise aufgehoben: Das Höchstgericht erachtete die 25%-Klausel (§ 2,

¹⁶ Vgl. Silvo DEVETAK, *The Equality of Nations and Nationalities in Yugoslavia – Successes and Dilemmas* [Die Gleichberechtigung der Nationen und Nationalitäten in Jugoslawien – Erfolge und Hindernisse]. Wien 1988, 1 und 42 sowie 58 (Anm. 1 und 2).

¹⁷ Artikel 7 des Staatsvertrages (BGBl. 39/1955) ist abgedruckt in: *Volksgruppen in Österreich*. Eine Dokumentation. Hg. vom Bundeskanzleramt. Wien 1976, 14.

¹⁸ Ortstafelsturm-Dokumentation, hrsg. vom Amt der Kärntner Landesregierung. [Klagenfurt] o. J. [vermutlich 1974]. – Kärntner Landesarchiv, Signatur B 1124, 43.

¹⁹ *Naš tednik* (Klagenfurt), 13.4.1972.

²⁰ Das *Volksgruppengesetz* (BGBl. 396/1976) ist abgedruckt in: *Volksgruppen in Österreich* (wie Anm. 17), 15–26.

Abs. 1, Z. 2 Volksgruppengesetz) als Widerspruch zum Ausdruck „gemischte Bevölkerung“ (Art. 7, Abs. 3 Staatsvertrag).

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden die Bemühungen verstärkt, den Minderheitenschutz auf internationaler Ebene zu regeln. Zunächst ging es ausschließlich um das Verbot der Diskriminierung von Individuen, nämlich durch die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* durch die Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 und die vom Europarat verabschiedete *Europäische Menschenrechts-Konvention* (EMRK) vom 4. November 1950 mit ihren Zusatzprotokollen.

Seit gut zehn Jahren gibt es europäische Bemühungen um die verbindliche Einführung von Gruppenrechten nationaler Minderheiten. Die *Föderalistische Union europäischer Volksgruppen* (FUEV), ein Dachverband von Minderheitenorganisationen, legte dem Europarat 1992 und 1994 Entwürfe eines Zusatzprotokolls zur EMRK vor, ebenso die Parlamentarische Versammlung des Europarates im Jahr 1993. Diese Texte enthielten jedoch so weit gehende Bestimmungen, dass sie wegen des Widerstands zahlreicher Staaten bis heute nicht zielstrebig debattiert wurden. Schließlich konnten jedoch nach einer jahrelangen Ratifizierungsprozedur 1998 zwei internationale Übereinkommen in Kraft treten, in welche wichtige Elemente der genannten Entwürfe eingingen. Die *Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen* (verabschiedet vom Europarat 1992) bietet Volksgruppen allerdings nur indirekten Schutz, weil sie sich vorwiegend auf die Minderheitensprache und nicht auf deren Sprecher bezieht. Zudem lässt sie den einzelnen Staaten einen verhältnismäßig großen Umsetzungsspielraum: Einerseits muss jeder Staat selbst festlegen, auf welche in seinem Gebiet gesprochenen Sprachen die Charta anwendbar ist, andererseits kann er „à la carte“ aus rund 100 in Teil III des Vertragswerkes festgeschriebenen Maßnahmen 35 auswählen, welche er implementieren möchte.²¹ Das *Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten* (verabschiedet vom Europarat 1994) ist das erste multilaterale völkerrechtliche Abkommen, das eigens dem Schutz von Volksgruppen gewidmet ist. Seine Schwäche besteht darin, dass es den in seinem Titel genannten Begriff „nationale Minderheit“ nicht definiert und zudem keine Gruppenrechte nennt, sondern Individuen lediglich die Möglichkeit einräumt, „gemeinsam mit anderen“ ihre Rechte auszuüben. Das Übereinkommen setzt in Art. 17, Abs. 1 einen ersten Baustein, welcher Minderheiten in Zukunft die Möglichkeit eröffnen könnte, eine Brücke zwischen Staaten zu bilden: „Die Vertragsparteien verpflichten sich, nicht in das Recht von Angehörigen nationaler Minderheiten einzugreifen, ungehindert und friedlich Kontakte über Grenzen hinweg zu Personen herzustellen und zu pflegen, die sich rechtmäßig in anderen Staaten aufhalten, insbesondere zu Personen mit derselben ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Identität oder mit demselben kulturellen Erbe.“²² In diesem Sinn äußert sich Rainer

Hofmann, deutsches Mitglied des *Beratenden Ausschusses beim Ministerkomitee des Europarates* zur Überwachung der Umsetzung dieses *Rahmenübereinkommens*, in einer ersten Fünf-Jahres-Bilanz: Das Übereinkommen könnte, „trotz all seiner bekannten textlichen und konstruktiven Schwächen, doch einmal als ein erfolgreicher Schritt auf dem Weg zu einem Europa gesehen werden, in dem nationale Minderheiten nicht als Problem, sondern als Bereicherung gesehen werden“.²³

Die konkreten Probleme von Volksgruppen liegen freilich im Detail, und der Weg zu einer Brückenfunktion von Minderheiten ist ein steiniger. Grenzüberschreitende Initiativen der Minderheiten, welche über wirtschaftliche Zusammenarbeit hinausgehen, werden von den sie beheimatenden Nationalstaaten häufig argwöhnisch beobachtet, so zum Beispiel das Gesamttiroler Büro in Brüssel (dieses dient als Vertretung des Bundeslandes Tirol, des Landes Südtirol und der Autonomen Provinz Trentino gegenüber europäischen Zentralstellen) seitens Italiens. Auch Maßnahmen einzelner Staaten zur Unterstützung ihrer Konnationalen im Ausland – zum Beispiel Österreichs für die Südtiroler oder Sloweniens für seine „Grenzauslandsslowenen“ („zamejci“) – werden, obwohl völkerrechtlich zulässig, von den Heimatstaaten häufig abgelehnt oder behindert.²⁴ Für Aufsehen sorgte das ungarische *Statusgesetz* zum Schutz madjarischer Minderheiten in den Nachbarstaaten Ungarns von 2001. Dieses sah nämlich vor, dass die Dachverbände der jeweiligen madjarischen Minderheiten amtliche „Ausweise der madjarischen Nationalität“ ausstellen, mit welchen die Volksgruppenangehörigen nicht nur in Ungarn, sondern auch in ihrem Heimatstaat Vorteile genießen, für welche der ungarische Staat aufkommt. Die Inhaber derartiger Ausweise sollten beispielsweise nicht nur auf den Strecken der ungarischen Eisenbahnen unter gewissen Bedingungen ermäßigte Fahrpreise in Anspruch nehmen dürfen, sondern im schulischen Bereich (als Lehrer bzw. Schüler an Schulen mit ungarischer Unterrichtssprache) im eigenen Land Unterstützungen durch die Republik Ungarn erhalten. Nachdem sich Rumänien und Ungarn an die mit dem Europarat verbundene *Kommission „Demokratie durch Recht“* (meist kurz *Venediger Kommission* genannt) mit der Bitte um Vermittlung gewandt hatten, beauftragte diese eine aus Mitgliedern ihres Ausschusses für Minderheitenfragen gebildete Arbeitsgruppe mit der Erstellung eines Gutachtens. Die *Venediger Kommission* kam zu dem Schluss, dass die Unterstützung eines Staates für seine in Nachbarstaaten lebenden Konnationalen mit dem Völkerrecht vereinbar ist, machte aber eine Einschränkung hinsichtlich der territorialen Wirksamkeit derartiger Maßnahmen:

„When these acts aim at deploying their effects on foreign citizens living abroad, in fields that are not covered by treaties or international customs allowing the kin-state to assume the consent of the relevant home-states, such consent should be sought prior to the implementation of any measure“ („Sofern diese Maßnahmen darauf ausgerichtet sind, ihre Wirkungen auf im Ausland lebende fremde Staatsbürger zu entfalten, und zwar in Bereichen, die nicht durch Verträge oder

²¹ Vgl. Heinz TICHY, *Die europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und das österreichische Recht*. Klagenfurt/Laibach/Wien 2000.

²² Das Rahmenübereinkommen ist abgedruckt in: Christoph PAN/Beate Sibylle PFEIL, *Die Volksgruppen in Europa*. Ein Handbuch. Wien 2000 (= Ethnos, Bd. 56), 255–262.

²³ Rainer HOFMANN, *Zur Überwachung der Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten – Eine Bilanz nach fünf Jahren*. In: *Europa Ethnica* 61 (2004), 3–16 (Zitat 16).

²⁴ Vgl. Robert GISMANN, *Die Südtiroler Autonomie und die österreichische Schutzfunktion*. Neue Entwicklungen aus österreichischer Sicht. In: *Europa Ethnica* 60 (2003), 10–17.

internationale Gebräuche geregelt sind, wodurch der konnationale Staat berechtigt wäre, das Einverständnis des Heimatstaates vorauszusetzen, muss dieses Einverständnis vor der Inkraftsetzung irgendeiner Maßnahme gesucht werden“).²⁵

Die Übertragung quasi-hoheitlicher Aufgaben an Organisationen des Privatrechts im Ausland sei demnach eine indirekte Ausübung staatlicher Hoheit und daher von der ausdrücklichen Erlaubnis desjenigen Staates, auf dessen Gebiet sich der Rechtsakt vollzieht, abhängig. Die Kommission erachtete es hingegen als legitim, dass ein Staat (in diesem Fall Ungarn) seinen Konnationalen im Ausland auf deren Wunsch spezielle „Minderheitenangehörigenausweise“ durch seine Konsulate ausstellt.

Trotz ihrer Erwähnung im *Staatsvertrag* von 1955 galt eine slowenische Minderheit im Bundesland Steiermark jahrzehntelang als nicht existent. Als im Jahr 1988 der *Artikel-VII-Kulturverein für Steiermark* gegründet wurde, um die Anliegen der steirischen Slowenen zu vertreten, sprachen ihm offizielle Stellen zunächst das Recht ab, das zu tun. Minderheitenrechte können aber nicht durch Nichtkonsumation verwirkt werden (ebensowenig kann beispielsweise eine Person, die auf ihr Wahlrecht bei einem bestimmten Urnengang verzichtet, wegen dieses Verzichts das Recht verlieren, sich an künftigen Wahlen in dieselbe Körperschaft zu beteiligen). Die Tätigkeit des *Artikel-VII-Kulturvereins* stand über Jahre im Zeichen des Bemühens, die negative Haltung eines großen Teils der südsteirischen Bevölkerung gegenüber „den Slowenen“ zu ändern, was in beharrlicher Arbeit gelang. Die Widerstände zu überwinden erwies sich als nicht einfach; im Dezember 1993 wurde der damalige Vereinsobmann sogar zum Adressaten einer Briefbombe,²⁶ blieb jedoch (durch Zufall) unverletzt. Obwohl die Steiermärkische Landesregierung in einem 1990 erarbeiteten Rechtsgutachten das Bestehen einer slowenischen Minderheit in der Steiermark in Abrede gestellt hatte, wurde 1994 ein Vertreter der steirischen Slowenen in den Volksgruppenbeirat für die slowenische Volksgruppe kooptiert. Im Jahr 1996 begann der Bund, später auch das Land Steiermark, den *Artikel-VII-Kulturverein* mit finanziellen Mitteln zu unterstützen.²⁷ Seit Ende 2003 haben die steirischen Slowenen Sitz und Stimme im Volksgruppenbeirat, womit ihre offizielle Anerkennung als Teil der slowenischen Volksgruppe in Österreich durch die Republik vollzogen ist.²⁸

Die Republik Slowenien gewährt ihrer madjarischen und italienischen Volksgruppe äußerst großzügige Minderheitenrechte, welche ein Virilmandat im Parlament und eine Minderheitenselbstverwaltung einschließen. Diese zuletzt genannte, aus

dem sozialistischen Jugoslawien stammende, Einrichtung hat unter anderem die Aufgabe, offizielle Verbindungen zu ihrem konnationalen Staat herzustellen. Allerdings ergaben (und ergeben) sich Schwierigkeiten mit der demokratischen Legitimität der Minderheitenvertretung. In den Parlamentswahlen 1996 erhielten sowohl die madjarischen als auch die italienischen Kandidaten für das Virilmandat in Summe mehr als doppelt so viele Stimmen, als Angehörige der madjarischen bzw. italienischen Volksgruppe anlässlich der Volkszählung 1991 ermittelt worden waren.²⁹ Es drängt sich also der Verdacht auf, dass Angehörige des Mehrheitsvolkes sich in die den Minderheitenangehörigen vorbehaltenen Wählerlisten hatten eintragen lassen, um das Wahlergebnis in ihrem Sinne zu beeinflussen. Darüber hinaus gibt es wiederholte Beschwerden von Minderheitenangehörigen, dass die in den Siedlungsgebieten der Volksgruppen im Amtsverkehr garantierte Zweisprachigkeit häufig nicht geübt wird, weil es an ausreichend qualifizierten Beamten mangelt.³⁰ Die in Slowenien lebenden Deutschen, welche mit der Demokratisierung des Staates im Jahr 1990 wieder die politische Bühne betraten, werden bis heute mit dem Argument der zahlenmäßigen Kleinheit und Verstreutheit in ihrer Existenz geleugnet. Angesichts der fast vollständigen Vertreibung der Sloweniendeutschen nach dem Zweiten Weltkrieg geht der aus Slowenien stammende, in Klagenfurt lebende Schriftsteller und Philosoph Vinko Ošlak mit derartigen Argumenten streng ins Gericht: „To je cinizem prve vrste, namreč če koga najprej fizično iztrebimo, nato pa mu očitamo, da ga ne moremo priznati, ker ga skoraj ni več“ („Das ist Zynismus ärgster Sorte, nämlich jemanden zunächst physisch auszurotten und ihm dann vorzuhalten, dass man ihn nicht anerkennen kann, weil es ihn beinahe nicht mehr gibt“).³¹ Zweifellos sind die Deutschen in Slowenien eine autochthone Gruppe und nicht eine Gemeinschaft von Zuwanderern der jüngsten Zeit wie die in Slowenien lebenden Angehörigen der früheren jugoslawischen „Brudervölker“: „Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum Slowenien die deutsch-österreichische Minderheit in der Verfassung übergangen und diesen Mangel später nicht behoben hat. [...] Diese offensichtliche und für neutrale Bewohner nicht nachvollziehbare Hartnäckigkeit Sloweniens bei der Verweigerung der Anerkennung für die deutsche Minderheit beruht auf dem Argwohn, diese betreibe ihre Anerkennung um etwaige Vermögensansprüche betreffend die Entrechtung und Vertreibung nach dem Zweiten Weltkrieg durchsetzen zu können.“³²

Das *Österreichisch-slowenische Kulturabkommen* von 2001 nimmt sowohl auf die Slowenen in Österreich als auch auf die Deutschen in Slowenien Bezug. Die Artikel 14 und 16 sehen vor, dass die gemeinsamen Arbeitsprogramme von Ministerien beider Seiten jedesmal Projekte sowohl zu Gunsten der „slowenischen Minderheit in

²⁵ Franz MATSCHER, Einführung zum ungarischen „Statusgesetz“ und zum Bericht der Venedig-Kommission. In: *Europa Ethnica* 59 (2002), 131–165 (Zitat 164).

²⁶ Von Dezember 1993 bis Dezember 1996 wurde Österreich von sechs Anschlagsserien erschüttert. Eine obskure „Bajuwarische Befreiungs-Armee“ versandte Briefbomben an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, welche sich für Volksgruppen, Ausländer, Multikulturalität und ähnliche Anliegen einsetzten. Als Täter wurde schließlich ein südsteirischer Sonderling ausgeforscht.

²⁷ Vgl. Wolfgang GOMBOCZ, An der Stelle eines Nachwortes: Berichte, Gedanken, Wünsche, Ausblicke. In: Christian STENNER (Hg.), *Slowenische Steiermark. Verdrängte Minderheit in Österreichs Südosten*. Wien/Köln/Weimar 1997, 407–418.

²⁸ Die Presse (Wien), 18.12.2003.

²⁹ Vgl. Miran KOMAC, Minority Self-government in Slovenia [Minderheitenselbstverwaltung in Slowenien]. In: *Südosteuropa* 49 (2000), 358–374 (vgl. insbesondere Tabelle 364).

³⁰ Vgl. Mirjam POLZER-SRIENZ, Die rechtliche Stellung der autochthonen italienischen und ungarischen Volksgruppe in Slowenien. In: *Europa Ethnica* 54 (1997), 115–136, hier 129.

³¹ Večer [Der Abend] (Maribor), 8.1.2000.

³² Christoph PAN, Die Minderheitenrechte in Slowenien. In: Christoph PAN/Beate Sibylle PFEIL, *Minderheitenrechte in Europa. Handbuch der europäischen Volksgruppen*, Band 2. Wien 2002 (= *Ethnos*, Bd. 61), 429–441 (Zitat 431 einschl. Anm. 15).

Österreich“ als auch für die Anliegen der „Slowenischsprachigen in Österreich außerhalb des Siedlungsgebietes der slowenischen Minderheit“ enthalten. Hinsichtlich der deutschen Minderheit in Slowenien ist das *Kulturabkommen* allerdings ein „Etikettenschwindel“. In Artikel 15 heißt es, dass die Vertragsparteien „jedesmal auch Projekte zu Gunsten der kulturellen sowie der bildungs- und wissenschaftsrelevanten Anliegen der Angehörigen der deutschsprachigen Volksgruppe in Slowenien (wie etwa Projekte im Bereich des Sprachunterrichts und des Denkmalschutzes, Stipendien u. ä.) aufnehmen“. ³³ Im deutschen Text ist also eine „deutschsprachige Volksgruppe“ genannt, wobei „Volksgruppe“ der in Österreich seit 1976 kodifizierte Ausdruck für die nationalen Minderheiten im Land ist. Im slowenischen Text ist hingegen von einer „deutschsprachigen ethnischen Gruppe“ („nemško govoreča etnična skupina“) die Rede. Der Ausdruck „etnična skupina“ hat in der slowenischen Rechtsterminologie bislang keinerlei Bedeutung, denn die italienische und ungarische Minderheit in Slowenien heißen in der slowenischen Verfassung „narodna skupnost“ („Volksgruppe“), die Roma werden als „romska skupnost“ („Roma-Gemeinschaft“) angeführt. Die in den Nachbarstaaten lebenden Slowenen heißen in der Verfassung „narodna manjšina“ („nationale Minderheit“). Zwischen den Formulierungen in den beiden Sprachen besteht also ein qualitativer Unterschied; zudem verabschiedete das slowenische Parlament anlässlich der Ratifizierung eine interpretative Erklärung, dass die Rechte der „deutschsprachigen ethnischen Gruppe“ durch den Artikel 61 der slowenischen Verfassung geschützt sind, welcher lautet: „Vsakdo ima pravico, da svobodno izraža pripadnost k svojemu narodu ali narodni skupnosti, da goji in izraža svojo kulturo in uporablja svoj jezik in pisavo“ („Jedermann hat das Recht, dass er die Zugehörigkeit zu seinem Volk oder seiner Volksgruppe frei ausdrückt, dass er seine Kultur pflegt und seine Sprache und Schrift gebraucht“). ³⁴ Diese Bestimmung hat allerdings mit Minderheitenrechten nichts zu tun, sie gewährleistet vielmehr den freien Gebrauch jeder Sprache im privaten Leben (beispielsweise erlaubt sie französischen Touristen, in ihrem slowenischen Urlaubsort miteinander französisch zu sprechen, und sie gestattet einem Chinarestaurantbesitzer in Laibach, sein Lokal mit chinesischen Schriftzeichen zu benennen).

4. Schlusswort

Das Schicksal von Minderheiten hängt – bei allem Wert internationaler Verbindlichkeiten zum Volksgruppenschutz – immer vom guten Willen der Mehrheit ab. Diese hat die Verpflichtung, ihren Minderheiten die sprachlich-kulturelle Entfaltung zu ermöglichen. Erst dann kann man von den Minderheiten selbst verlangen zu entscheiden, ob sie eine Brückenfunktion zwischen Staaten einnehmen wollen. Die Mehrheit hat jedenfalls nicht das Recht, das von ihren Minderheiten zu fordern.

³³ Stenographische Protokolle des Nationalrates, XXI. Gesetzgebungsperiode, 563 der Beilagen.

³⁴ Ustava Republike Slovenije [Verfassung der Republik Slowenien] (Uradni list [Amtsblatt] 33/1991), Art. 61 (vgl. auch Art. 5, 64 und 65).